



## Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., vom 21. Februar 2003 gegen den Bescheid des Finanzamtes Graz-Umgebung vom 27. Jänner 2003 betreffend Grunderwerbsteuer entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

### Entscheidungsgründe

Im Jänner 2001 wurde ein Bauträgervertrag beim Finanzamt Graz-Umgebung zur Anzeige gebracht. Dieser Vertrag war abgeschlossen zwischen der Firma TH als Bauträger, sowie den gemeinsamen Erwerbern Elke Schrei (in der Folge kurz Bw. genannt) und deren Ehegatten Günter Schrei.

Auszugsweise lautet dieser Vertrag wie folgt:

*I.*

*1) Gegenstand dieses Vertrages ist die vom Bauträger – auf dem mit eigenem Kaufvertrag erworbenen Grundstück 312/17 (samt 2/12 Anteile an Grundstück 312/19), wofür eine neue Einlage im Grundbuch der KG zu eröffnen sein wird, - zu errichtende Doppelhaushälfte inklusive Keller laut Plan und Baubeschreibung, die einen integrierenden Bestandteil dieses Bauträgervertrages darstellen.*

*2) Der bezug habende – rechtskräftige – Baubewilligungsbescheid der Gemeinde liegt vor.*

.....

*12) Dieser Kaufvertrag fällt gemäß § 2 Abs 4 BTVG trotz Erwerbs der Liegenschaft von einem Dritten wegen der wirtschaftlichen Einheit beider Kaufverträge unter die Bestimmungen des Bauträgervertragsgesetzes.*

*II.*

*1) Der Bauträger verpflichtet sich, die Erwerber gegen den Verlust der von diesen aufgrund dieses Vertrages zu leistenden Zahlungen dadurch abzusichern, dass*

*1. das Grundstück direkt beim Liegenschaftseigentümer gekauft und die grundbücherliche Durchführung bei Notar Dr. R. vorgenommen wird .....*

*III.*

*Der Kaufpreis beträgt 1,720.560,-- S inklusive 20% Mehrwertsteuer.*

*.....*

Mit Bescheid vom 9.7.2001 setzte das Finanzamt eine Grunderwerbsteuer vorläufig gemäß § 200 BAO für die Bw. fest, dabei ausgehend von den anteiligen Kosten.

Dagegen wurde rechtzeitig das Rechtsmittel der Berufung eingebracht mit der Begründung, dass die Errichtung des Hauses nicht in Zusammenhang mit dem Erwerb des Grundstückes gebracht werden könne, da die Verkäufer von Grundstück und Haus unterschiedliche Personen bzw. Gesellschaften seien und andererseits zwischen Kaufvertrag Grund und Bezugsfertigstellung über ein Jahr zeitliche Differenz bestehe.

Am 29.8.2001 erging seitens des Finanzamtes die abweisliche Berufungsvorentscheidung.

Daraufhin wurde der Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde II. Instanz eingebracht.

Mit Berufungsentscheidung durch die Finanzlandesdirektion für Steiermark, Geschäftsabteilung 7, vom 24.10.2002 wurde der Bescheid aufgehoben unter Hinweis darauf, dass das Finanzamt zu prüfen haben werde, ob der Liegenschaftserwerb vom 3.5.2000 eine richtige Abgabeberechnung erfahren habe.

Mit diesem Kaufvertrag vom 3.5.2000 erwarben die Bw. und ihr Ehegatte von JS das neu vermessene Grundstück 312/17 im Ausmaß von 409 m<sup>2</sup> sowie einen ideellen 1/16 Anteil des Grundstückes 312/19 (Weg) und einen ideellen 1/28 Anteil an dem Grundstück 312/32 (künftiger Kinderspielplatz) um den Gesamtkaufpreis von 245.400,-- S.

Lt. Pkt. V. des Kaufvertrages sind die Käufer in Kenntnis, dass sie die für die Bebauung erforderlichen Aufschließungserfordernisse selbst und auf eigene Kosten vornehmen müssen.

Die Berechnung und Entrichtung der Grunderwerbsteuer erfolgte im Wege der Selbstberechnung gemäß § 11 ff. GrEStG 1987.

Auf Grund von durchgeführten Erhebungen des Finanzamtes wurde Folgendes festgestellt:  
 Die Widmung des Grundstückes 312/2 KG in Bauland erfolgte im Zuge der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Jahr 1999. Seinerzeitiger Eigentümer war JS . Am 10.1.2000 wurde von der Firma TH (als Bauträger) für dieses Grundstück ein Bebauungsplan erstellt, wonach dieses Grundstück mit 6 Doppelwohnhäusern und 19 Einfamilienhäusern bebaut werden soll. Dieser Bebauungsvorschlag wurde von der Marktgemeinde K genehmigt und am 1.4.2000 rechtskräftig. Kontaktperson hinsichtlich dieses Bauvorhabens war ausschließlich HM (freier Handelsvertreter). Weiters trat die Firma TH gegenüber der Marktgemeinde K und Fachabteilung 1b des Amtes der Stmk. Landesregierung (positive Beurteilung 12.1.2000) als Antragsteller, Projekt- und Bauträger zur geplanten Errichtung von 31 Wohneinheiten auf. Bereits im Juni 1999 wurde dieses Bauvorhaben von der Firma TH beworben und die geplanten Häuser zum Kauf angeboten. In der Projektbeschreibung Wohnpark K – Seeblicksiedlung heißt es u.a.:

*Die Grundstücke befinden sich ca. 200 m vom Freizeitzentrum und Badesee K in erhöhter Ruhelage .....*

*Die diversen Grundstücksgrößen des gesamten Bebauungsareals variieren von ca. 400 m<sup>2</sup> bis ca. 1000 m<sup>2</sup>.*

*Die Einfamilienhäuser können in Größe und Ausführung nach Kundenwunsch gestaltet werden.*

*Die Doppelhaushälften haben eine Wohnfläche von je ca. 92 m<sup>2</sup> .....*

*Alle Häuser sind voll unterkellert und mit eigener Garage ausgeführt .....*

*Die Häuser werden in Ziegelmassivbauweise mit Holzriegelkombination ... errichtet.*

*Als Beheizung ... ist Erdwärme oder eine kommunale Bioheizanlage vorgesehen.*

Die Teilung des Grundstückes 312/2 in die einzelnen Parzellen erfolgte mit Teilungsplan vom 29.3.2000.

Lt. Auskunft der Marktgemeinde K wurden die Einreichpläne und Baubeschreibungen für die 6 Doppelhäuser von der Firma TH (durch HM ) mit einer Liste der zukünftigen Grundstückserwerber an die Marktgemeinde übermittelt und wurden diese auch von jener Firma als Bauwerber unterfertigt.

Weiters ergaben die Erhebungen des Finanzamtes, dass am 1.10.1999 ein Kaufanbot und Optionsvereinbarung erstellt worden war, wonach HM als Käufer die Erklärung abgab von JS dessen Grundstück 321/3 KG im Ausmaß von 15533 m<sup>2</sup> teilweise zu erwerben. In dieser Urkunde wurde dem Käufer das alleinige Recht zum Verkauf an Dritte für die vorgesehenen Bauparzellen zum Preis von 600,-- S/m<sup>2</sup> für den Zeitraum von 24 Monaten ab rechtskräftigem Bebauungsplan eingeräumt. Weiters wurde dem Käufer das Vorkaufsrecht für alle Grundstücke eingeräumt und beabsichtigte der Käufer nach Ablauf der Optionsfrist dieses

Vorkaufsrecht auszuüben und stimmte der Verkäufer dem Verkauf bereits in dieser Urkunde zu.

Lt. Niederschrift vom 21.11.2002 gab HM Folgendes bekannt:

Er sei selbständiger Handelsvertreter und arbeite mit der Firma TH als freier Mitarbeiter ohne schriftliche Vereinbarung zusammen. Er beziehe für den Verkauf von Häusern eine Vermittlungsprovision. Auf Grund des Kaufanbotes und Optionsvereinbarung vom 1.10.1999 mit JS sei er verpflichtet gewesen die Kosten der Erstellung des Bebauungsplanes sowie die Kosten der Aufschließung und Vermessung des Grundstückes zu übernehmen. Die Aufschließung sei in seinem Auftrag durchgeführt worden. Die neu vermessenen Parzellen seien von ihm zum Verkauf an die einzelnen Erwerber angeboten worden. Die entstandenen anteiligen Aufschließungskosten seien von den einzelnen Erwerbern zu ersetzen gewesen und seien von diesen bar an ihn ausbezahlt worden. Teilweise seien die Angebote in Schriftform bzw. auch nur mündlich vereinbart worden.

Im Falle der Bw. gab Helmut Manninger an, dass die Aufschließungskosten für die Parzelle 312/17 insgesamt 254.600,-- S betrugen.

Bereits am 26.2.2000 schloss die Bw. mit der Firma TH den Kaufvertrag über eine Doppelhaushälfte um den Gesamtkaufpreis von 1,620.000,-- S ab.

Auf Grund der Ergebnisse aller durchgeführten Erhebungen setzte das Finanzamt mit Bescheid vom 27.1.2003 für den Kaufvertrag vom 3.5.2000 die Grunderwerbsteuer für die Bw. fest, dabei ausgehend von den anteiligen Grundstücks-, Aufschließungs- und Hauskosten.

Dagegen wurde rechtzeitig das Rechtsmittel der Berufung erhoben mit der Begründung, dass die Errichtung des Hauses nicht in Zusammenhang mit dem Grundstückserwerb gebracht werden könne. Überdies könnten die Aufschließungskosten nicht mit dem Erwerb der Liegenschaft in Verbindung gebracht werden.

Am 22.7.2003 erging seitens des Finanzamtes die abweisliche Berufungsvorentscheidung.

Dagegen wurde rechtzeitig der Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde II. Instanz eingebracht.

### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Im vorliegenden Fall ist strittig, ob die Bw. hinsichtlich des auf dem erworbenen Grundstück errichteten Einfamilienhauses als Bauherrin anzusehen ist oder nicht.

In diesem Zusammenhang wird zunächst auf das zu einem ähnlich gelagerten Sachverhalt

ergangene Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. September 2004, 2004/16/0081, verwiesen.

Gemäß § 1 Abs. 1 Z. 1 GrEStG 1987 unterliegen Kaufverträge, die sich auf inländische Grundstücke beziehen, der Grunderwerbsteuer. Nach § 4 Abs. 1 GrEStG 1987 ist die Steuer vom Wert der Gegenleistung zu berechnen.

§ 5 Abs. 1 GrEStG 1987 bestimmt, dass Gegenleistung bei einem Kauf der Kaufpreis einschließlich der vom Käufer übernommenen sonstigen Leistungen und der dem Verkäufer vorbehaltenen Nutzungen ist. Gegenleistung ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch alles, was der Erwerber über den Kaufpreis hinaus für das unbebaute Grundstück aufwenden muss. Für die abgabenrechtliche Beurteilung eines Erwerbsvorganges ist der Zustand eines Grundstückes maßgebend, in dem dieses erworben werden soll. Erbringt der Käufer im Hinblick auf die Bebauung eines Grundstücks neben dem als Kaufpreis bezeichneten Betrag weitere Leistungen - an wen auch immer -, ist zur Ermittlung der zutreffenden Bemessungsgrundlage auf den Besteuerungsgegenstand zurückzugreifen und zu fragen, in welchem körperlichen Zustand des Grundstückes der Rechtserwerb von der Grunderwerbsteuer erfasst wird. Diese Leistungen können also auch an Dritte erbracht werden, insbesondere an einen vom Veräußerer verschiedenen Errichter eines Gebäudes auf dem Grundstück. Voraussetzung für die Einbeziehung der Baukosten ist, dass die Errichtung des Gebäudes mit dem Grundstückserwerb in einer finalen Verknüpfung steht. Wenn also etwa der Grundstückserwerber an ein bestimmtes, durch die Planung des Verkäufers oder eines mit diesem zusammenarbeitenden Organisators vorgegebenes Gebäude gebunden ist, dann ist ein Kauf mit herzustellendem Gebäude anzunehmen. Dabei kommt es nicht darauf an, dass über Grundstückskauf und Gebäudeerrichtung unterschiedliche Vertragsurkunden abgeschlossen wurden (Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 31. März 1999, 99/16/0066, und vom 15. März 2001, 2000/16/0082, sowie Fellner, Gebühren und Verkehrsteuern Bd. II, 3. Teil Grunderwerbsteuergesetz 1987, Rz 88a zu § 5 GrEStG).

Ausgehend von diesen Grundsätzen sind im vorliegenden Fall die der Höhe nach nicht strittigen Kosten für die Errichtung des Gebäudes sowie die Aufschließungskosten in die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer mit einzubeziehen.

Nach dem eingangs zitierten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. September 2004, 2004/16/0081, ergibt sich die besagte Verknüpfung der Errichtung des Gebäudes mit dem Grundstückserwerb schon aus dem zeitlichen Zusammenhang des am 26.2. 2000 abgeschlossenen Hauskaufvertrages und dem erst zu einem späteren Zeitpunkt - nämlich am 3.5.2000 - abgeschlossenen Grundstückskaufvertrag.

Im Zeitpunkt des Grundstückskaufes stand die Absicht, ein mit der Doppelhaushälfte bebautes Grundstück zu erwerben daher bereits fest.

Diese Verknüpfung gelangte jedoch auch dadurch zum Ausdruck, dass die Firma TH gegenüber der Gemeinde K als Organisator eines Bauvorhabens von Eigenheimen aufgetreten ist, sowie dass von TH bereits im Jahre 1999 das Bauvorhaben beworben und die geplanten Häuser samt Grundstück zum Kauf angeboten wurden.

Weiters wurde im Jänner 2000 von der Firma TH der Bebauungsplan erstellt, welcher von der Gemeinde auch genehmigt wurde.

Kontaktperson sowohl gegenüber der Gemeinde als auch gegenüber den potentiellen Erwerbern war HM , welcher als freier Mitarbeiter der Firma TH arbeitete, lt. Kaufanbot vom 1.10.1999 das alleinige Verwertungsrecht der Liegenschaften innehatte und für den Verkauf von Häusern eine Vermittlungsprovision erhielt.

Im vorliegenden Fall ist entscheidend auf den gemeinsamen Willen von Veräußerer- und Erwerberseite abzustellen, wonach dem Erwerber das Grundstück letztlich nur bebaut zukommen soll.

Zusammenfassend liegt im Hinblick auf die im gegenständlichen Fall vorhandene Verknüpfung von Grundstückskauf und Gebäudeerrichtung im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine Bauherreneigenschaft der Bw. vor, weshalb die Kosten der Gebäudeerrichtung sowie auch die Aufschließungskosten in die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer einzubeziehen sind.

Da der gegenständliche Grunderwerbsteuerbescheid voll und ganz den gesetzlichen Bestimmungen, der Lehre und der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht, konnte der Berufung kein Erfolg beschieden sein.

Graz, am 13. August 2007